

§ 1

Name Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Perg-Strudengau“
- (2) Er hat seinen Sitz in Waldhausen und erstreckt seine Tätigkeit auf den Wirkungsbereich seiner Mitglieder.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in der Region mit allen Wirtschafts-, Kultur- und Freizeitbereichen durchzuführen und dient zur Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und integrativen Entwicklung der Region. Schwerpunkte dabei sind die Bereiche: Land-Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Gemeinwohl, Klimaschutz.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veranstaltungen und Aktionen (eigene und die der Mitglieder koordinieren)
 - b) Austausch von Erfahrungen anregen und pflegen, sowie das Interesse der Bevölkerung f. kooperative regionalwirtschaftliche Entwicklungen zu vertiefen.
 - c) Eine dem gesamten Wirkungsbereich umfassende Entwicklungsförderung, Werbung und Verkaufsstrategie zu planen und durchzuführen und den Ausbau gemeinsamer Einrichtungen dafür.
 - d) Die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfestellung zu pflegen
 - e) Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gegenüber Behörden, Ämtern und Dritten, insbesondere des Regionalmanagements Mühlviertel.
 - f) Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung eines regionalen Leitbildes, insbesondere die Umsetzung des Leader Programms Perg-Strudengau.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Grundentgelt der ordentlichen Mitglieder für allgemeine Leistungen des Vereines, nach einem von der Generalversammlung zu beschließenden Aufteilungsschlüssel
 - b) Leistungen, die nicht für die Gesamtheit der Mitglieder, sondern für Einzelne erbracht werden, werden gesondert abgerechnet
 - c) Beiträge der außerordentlichen Mitglieder
 - d) Spenden und Kostenersätze
 - e) Subventionen
 - f) Erlöse aus Veranstaltungen
 - g) Sonstige Mittel

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen:
 - a) die Gemeinden der definierten Leader Region Perg-Strudengau
 - b) regionale Vereine und Verbände, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt.
 - c) Vertreter der Zivilbevölkerung (Es wurde die Bevölkerung aufgerufen in den Leader-Gremien in den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Gemeinwohl und Klimaschutz mitzuarbeiten)

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts sowie Genossenschaften werden, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt und die den jeweiligen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist schriftlich beim Obmann zu beantragen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein ist in einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand unter Beigabe des Beschlussprotokolls des Gemeinderates bekannt zu geben. Er kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Bei einem groben Verstoß eines Mitgliedes gegen seine Pflichten, kann die Generalversammlung dessen Ausschluss beschließen.
Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist von der Generalversammlung jener Betrag festzulegen, den das ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, falls Verbindlichkeiten bestehen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommene Haftungen und Verpflichtungen gehen, im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein, auf den Rechtsnachfolger über bzw. werden durch Generalversammlung erlassen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste des Vereines in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, dass Regionsprinzip tunlichst dem Ortsinteresse überzuordnen, örtliche Besonderheiten sollen berücksichtigt werden und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Projektauswahlgremium, der Obmann, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr in einer der Mitgliedsgemeinden statt. Die Generalversammlung besteht aus zumindest 50% VertreterInnen der regionalen Zivilgesellschaft und setzt sich zusammen aus:
 - a) den entsandten Vertretern der Mitgliedsgemeinden
 - b) den genannten Vertretern aus den betreffenden Mitgliedsgemeinden (es wurde die Bevölkerung aufgerufen in den Leader-Gremien in den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Gemeinwohl & Klimaschutz mitzuarbeiten)
 - c) den genannten Vertretern eines anderen Mitglieds (z.B. Kammern)
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, der Aufsichtsbehörde oder der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder in dessen Verhinderung durch

- dessen Stellvertreter. Eine Einladung zur Generalversammlung hat an außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zu ergehen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Post oder per E-Mail einzureichen.
 - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied kann bei Verhinderung einen Vertreter entsenden.
 - (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vorstandsmitglieds erforderlich.
 - (8) Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erhebung der Hand, die Wahl und, wenn es von der Beschlussfassung über eine andere Angelegenheit mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim mittels Stimmzettel.
 - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
 - (10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl und Enthebung des Obmannes, der Obmann-Stellvertreter, des Kassiers, des Kassier-Stellvertreters, des Schriftführers, des Schriftführer-Stellvertreters, der LeiterInnen der Themenkreise für Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Gemeinwohl, sowie die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder aus dem von den ordentlichen Vereinsmitgliedern genannten Personenkreises
- b) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) die Festsetzung des Verteilungsschlüssels, auf dessen Grundlage sich der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrag errechnet.
- d) die Festlegung der Mitgliedsbedingungen für außerordentliche Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- f) Die Aufnahme von weiteren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- g) die Auflösung des Vereins, der Ausschluss von Mitgliedern und Statutenänderungen; hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- h) die Bestellung der Rechnungsprüfer
- i) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden zusammen. Bei Verhinderung ist das Ersatzmitglied stimmberechtigt. Diese sind von den Mitgliedsgemeinden namhaft zu machen. Weiters gehören dem Vorstand die Themenkreisleiter an. Die Zusammensetzung des Vorstandes muss einer ausgewogenen und repräsentativen Gruppierung von Vertretern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen entsprechen. Der Vorstand besteht aus Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern aus den Bereichen Kultur, Landwirtschaft und Tourismus und aus Vertretern öffentlich rechtlicher Körperschaften. Aus diesem Vorstand sind der Obmann, dessen zwei Stellvertreter, der Schriftführer, dessen Stellvertreter, der Kassier, dessen Stellvertreter sowie die LeiterInnen der Themenkreise zu wählen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Sollte eine Person zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen ausüben, so stehen ihr nur ein Stimmrecht zu.
- (4) Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von den beiden Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden; hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Die so einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlussfähigkeit auf die dringliche Angelegenheit beschränkt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand kann Experten mit beratender Stimme in kooptierter Form beiziehen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) die Erstellung eines Jahresvoranschlags und allfälliger Nachträge sowie der Rechnungsabschluss
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins (zB: Geschäftsführer)
- g) Die Aufnahme von Darlehen bis zu 50 % des Jahresvoranschlags
- h) Die Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Entwicklungsmaßnahmen
- i) Die Erstellung von Arbeitsprogrammen und die Durchführung von Veranstaltungen
- j) Die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen
- k) Die Auswahl des Leaderaktionsprogramms relevanten Projekte erfolgt im Projektauswahlgremium

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder – Zeichnungsrecht

- (1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung seine beiden Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere sorgt der Obmann für die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes und trifft alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, sofern er nicht einzelne Angelegenheiten delegiert. Dem Verein verpflichtende Urkunden sind von Obmann und vom Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

- (7) Für Zahlungen bis zu einer festgesetzten Höhe sind der Obmann und der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt, darüber hinaus gemeinsam.

§ 14

Projektauswahlgremium

- (1) Das Projektauswahlgremium besteht aus je einer Person jeder Mitgliedsgemeinde. Es setzt sich aus politisch-administrativen VertreterInnen sowie RepräsentantInnen der regionalen Zivilgesellschaft (Wirtschafts- und Sozialpartner, Tourismusorganisationen, UnternehmerInnen, LandwirtInnen, Jugendliche, Verbände, sowie VertreterInnen der Bereiche Gemeinwohl, Energie und Kultur) zusammen, wobei zumindest 50% zivile Mitglieder sind und der Frauenanteil 40% beträgt.
- (2) Das Projektauswahlgremium, welches von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Projektauswahlgremium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Projektauswahlgremiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Projektauswahlgremiums beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Projektauswahlgremium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Projektauswahlgremium ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Projektauswahlgremiums oder von den beiden Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden; hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Die so einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlussfähigkeit auf die dringliche Angelegenheit beschränkt.
- (5) Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Projekte werden durch Punktebewertung beschlossen.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Projektauswahlgremium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Mitglieds des Projektauswahlgremiums in Kraft.
- (10) Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Das Projektauswahlgremium kann Experten mit beratender Stimme in kooptierter Form beiziehen. An den Sitzungen des Projektauswahlgremiums nimmt ein eventuell zu bestellender Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Aufgaben des Projektauswahlgremiums

Dem Projektauswahlgremium obliegt die Vergabe des Zugeteilten Förderbudgets an Projektträger laut Projektauswahlkriterien wie folgt:

- a) Übereinstimmung mit Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie
- b) Mehrwert für die Region
- c) Innovation
- d) Kooperation
- e) Verbindung mehrerer Sektoren
- f) Nachhaltigkeit
- g) Regionale Ausgewogenheit
- h) Ökologie (Natürliche Ressourcen, Energieversorgung,...)
- i) Ökonomie (Regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Nahversorgung, Vernetzung,...)
- j) Soziales (Familienfreundlich, Chancengleichheit, Aus- und Weiterbildung, Gesundheit, Gesellschaftliches Engagement, Jugend,...)
- k) Formale Kriterien

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von sechs Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Entsprechende Vorschläge sind vom Vorstand der Generalversammlung zu machen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereins, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf Festlegung der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Obmann bekannt zu geben und außerdem in der Generalversammlung darüber zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern der Generalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist so lange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen ihr Vermögen einschließlich aller Außenstände überstiegen. Die außerordentliche Mitgliedschaft mit allen daraus resultierenden Pflichten, sowie die Verantwortlichkeit der in § 8 bezeichneten Organe bleibt solange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens und die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt sind.
Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte verbleibende Vermögen auf die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsgemeinden) aufgeteilt, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Sollte sich bei der Generalversammlung ein neuer Vorstand nicht wählen lassen, so hat der alte Vorstand das Recht, nach Abhaltung einer weiteren Generalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten Generalversammlung einberufen werden darf, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern bei dieser neuerlichen Generalversammlung kein neuer Vereinsvorstand gewählt wird.

§ 18

Geschäftsführer/Koordinator

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer/Koordinator bestellen, dessen Kompetenzen und Dienstverhältnis der Vorstand zu regeln hat.

